

Reglement für die Stiftung Georg Fischer-Preis

vom 18. Januar 2018

Der Stiftungsrat,

gestützt auf die Stiftungsurkunde und die Satzungen der Stiftung Georg Fischer-Preis vom 23. Dezember 1952,

beschliesst das folgende Reglement:

Art. 1 Zusammensetzung

¹Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf durch den Stadtrat der Stadt Schaffhausen gewählten Mitgliedern sowie einem nicht stimmberechtigten Aktuar oder einer nicht stimmberechtigten Aktuarin.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Bei Ersatzwahlen übernehmen neugewählte Mitglieder den bisherigen Turnus.

Stiftungsrat und Aktuar oder Aktuarin amten unentgeltlich. Auslagen werden ersetzt.

Art. 2 Vorsitz und Geschäftsführung

¹Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin der Stadt Schaffhausen hat in der Regel den Vorsitz des Stiftungsrates und beruft diesen ein, so oft dies die Geschäfte erfordern.

²Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Art. 3 Aufgaben

¹Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und entscheidet über die Verwendung des Stiftungsguthabens gemäss dem in den Satzungen umschriebenen Stiftungszweck.

²Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien. In der Regel zeichnet der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats.

Art. 4 Verwaltung

Die Verwaltung des Stiftungsguthabens wird der Zentralverwaltung der Stadt Schaffhausen übertragen, welche hierüber alljährlich in der Rechnung der Einwohnergemeinde Bericht erstattet.

Art. 5 Stiftungszweck

¹Der Erfüllung des Stiftungszwecks dient die Ausrichtung des Georg Fischer-Preises.

²Er wird jedes zweite oder dritte Jahr an einen Schaffhauser Künstler oder eine Schaffhauser Künstlerin in Anerkennung besonderer künstlerischer Leistungen vergeben. In besonderen Fällen kann der Preis auch aufgeteilt werden.

Art. 6 Stiftungsguthaben

¹Zur Erfüllung des in Art. 5 genannten Zwecks können die Erträge des Stiftungskapitals und das Stiftungskapital herangezogen werden.

²Zeichnet sich ab, dass das Stiftungsguthaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreicht, unternehmen Stiftungsrat und Stadtrat von Schaffhausen rechtzeitig die notwendigen Schritte, um eine weitere Äufnung des Stiftungskapitals durch die Stadt Schaffhausen und die Georg Fischer AG zu erreichen.

Art. 7 Sekretariat

Dem Stadtrat der Stadt Schaffhausen und der Georg Fischer AG ist über die Beschlüsse des Stiftungsrates betreffend der Vergabe und Ausrichtung des Preises jeweils Mitteilung zu machen.

Art. 8 Aufsicht

Das Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen übt gemäss den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Aufsicht über die Stiftung aus.

Art. 9 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement kann durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden, soweit dies die Satzungen der Stiftung zulassen.

²Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.